



## **B. Europäisches Lauterkeitsrecht**

Vorlesung Lauterkeitsrecht  
Universität Konstanz  
Sommersemester 2024



## Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

Artikel 6 VO Nr. 864/2007 (Rom II)

**Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten**

- (1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.



# Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

Multistate Marketing:





## Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

- weitreichende Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Lauterkeitsrechtsordnungen
  - Schärfe
  - Strukturen
    - zivilrechtlich – verwaltungsrechtlich
    - justiziell – Ombudsleute – Selbstkontrolle
  - Inhalte
    - Konkurrentenschutz – Wettbewerbsschutz
    - Verbraucherschutz – außerwettbewerbliche Ziele



## Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

- weitreichende Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Lauterkeitsrechtsordnungen
  - Verkauf unter Einstandspreis in F strafrechtlich bewehrt, vgl. EuGH – *Keck und Mithouard*, 1994





## Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

- weitreichende Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Lauterkeitsrechtsordnungen
  - in D lange Diskussion über die Zulässigkeit der Instrumentalisierung fremden Leids (1995 – 2003)





## Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

- weitreichende Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Lauterkeitsrechtsordnungen
  - „*offensive, degrading to women and unsuitable in a public place*“ (GB)
  - zulässig dagegen in Frauenzeitschrift





## Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

- weitreichende Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Lauterkeitsrechtsordnungen
  - In SE problematisch







## Lauterkeitsrechtsordnungen als Hindernis für Marktintegration

- weitreichende Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Lauterkeitsrechtsordnungen
  - In SE problematisch, weil digital retuschiert: Suggestion von Perfektion verschärfe Ernährungsprobleme junger Frauen





# Frühe Harmonisierungsbemühungen

- Gutachten *E. Ulmer*
- Anhörung der Europäischen Kommission
- Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung



## Rechtsprechung des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit

1. *EuGH v. 11.7.1974, Rs. 8/74 - Dassonville, Slg. 1974, 837*
2. *EuGH v. 20.2.1979, Rs. 120/78 - Cassis de Dijon, Slg. 1979, 649*



## Rechtsprechung des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit

3. *EuGH v. 24.11.1993, verb. Rs. C-267, 268/91, Slg. 1993, I-6097 - Keck u. Mithouard*
4. *EuGH v. 8.3.2001, Rs. C-405/98 - Konsumentombudsmannen (KO) ./.* *Gourmet International Products AB (GIP), Slg. 2001, I-1795*

„Nach Randnummer 17 des Urteils Keck und Mithouard fallen nationale Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, nur dann nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 30 EG-Vertrag, wenn sie nicht geeignet sind, den Marktzugang für Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tun.“  
(EuGH v. 8.3.2001, Rs. C-405/98 - Konsumentombudsmannen (KO) ./. *Gourmet International Products AB (GIP), Slg. 2001, I-1795 N. 17)*



# Das Problem: Marketing im Internet

## I. Normenkumulation durch kollisionsrechtliches Marktortprinzip

Artikel 6 VO Nr. 864/2007 (Rom II)

Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb  
einschränkendes Verhalten

- (1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.



# Das Problem: Marketing im Internet

- I. Normenkumulation durch kollisionsrechtliches Marktortprinzip
  1. Bei Werbung im Internet sind im Ausgangspunkt alle Orte maßgeblich, an denen die Werbung empfangen werden kann
  2. Überschießende Anwendung von Rechtsordnungen droht, die Nutzung des Online-Vertriebs einzuschränken



## Das Problem: Marketing im Internet

- I. Normenkumulation durch kollisionsrechtliches Marktortprinzip
- II. Herkunftslandprinzip in der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr (“E-Commerce-Richtlinie”)

Artikel 3

Binnenmarkt

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.



## Das Problem: Marketing im Internet

- I. Normenkumulation durch kollisionsrechtliches Marktortprinzip
- II. Herkunftslandprinzip in der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr (“E-Commerce-Richtlinie”)
  - Ausnahme: E-Mail-Werbung, Anh. Spiegelstr. 8
  - Ausnahme: Schutz der öffentlichen Gesundheit, Art. 3 Abs. 4 lit. a





## Das Problem: Marketing im Internet

- I. Normenkumulation durch kollisionsrechtliches Marktortprinzip
  - II. Herkunftslandprinzip in der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr (“E-Commerce-Richtlinie”)
  - III. P! *“Race to the botton”* als Folge mangelnder Harmonisierung; z.B. in D Aufhebung von RabattG und ZugabeVO
- => Auftrag an Gemeinschaftsgesetzgeber, EGr. 65 E-Commerce-RL



## Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

- I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (UGP-Richtlinie; UGP-RL)
  1. Totalharmonisierung
  2. Herkunftslandprinzip
  3. Bedeutung der Ko-Regulierung



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

- I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken
  4. Inhalt
    - a) Anwendungsbereich: Business-to-consumer



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken

**Fall 1:** VTB-VAB (im Folgenden: VTB), eine Gesellschaft, die Dienstleistungen im Bereich der Pannen- und Unfallhilfe erbringt, klagt gegen Total Belgium NV, die vor allem Kraftstoffe an Tankstellen vertreibt. Seit dem 15. Januar 2007 bietet Total Verbrauchern, die Inhaber einer TOTAL-CLUB-Karte sind, für jedes Tanken von mindestens 25 l Kraftstoff für das eigene Kraftfahrzeug oder mindestens 10 l für das eigene Kleinkraftfahrzeug einen unentgeltlichen Pannendienst für die Dauer von drei Wochen (TOTAL ASSISTANCE) an. Am 5. Februar 2007 hat VTB bei der Rechtbank van koophandel te Antwerpen Klage gegen Total Belgium NV auf Unterlassung dieser Geschäftspraxis mit der Begründung erhoben, sie stelle ein durch Art. 54 des belgischen Gesetzes verbotenes Koppelungsangebot dar. Abgesehen von einigen festgelegten Ausnahmen dürfen Verkäufer Verbrauchern hiernach keine Koppelungsgeschäfte anbieten. (EuGH v. 23.4.2009, Rs. C-261/07)



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken

### 4. Inhalt

- a) Anwendungsbereich: Business-to-consumer, Art. 3 Abs. 1
- b) zweigliedrige Generalklausel, Art. 5 Abs. 2
- c) Konkretisierende Tatbestände, Art. 6 – 9
- d) Per se-Verbote (“black list”), Art. 5 Abs. 5 i.V.m. Anh. I



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

- I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken
  4. Inhalt
  5. Novelliert in “Omnibus-Richtlinie” 2019/2161
    - a) “Fitness Check” des verbraucherrechtlichen Acquis
    - b) Diesel-Skandal aufgenommen in “New Deal for Consumers” 2018
    - c) “Omnibus”-Richtlinie ändert zahlreiche verbraucherrechtliche Richtlinien, darunter auch UGP-Richtlinie
      - Teilweise “Freigabe” von Direktmarketing
      - Schärfung bei Online-Wettbewerb (Plattformen, Rankings etc.)
      - Schärfung der Sanktionen: Individualsanktionen, Geldbußen



## Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

6. Umsetzung UWG-Novellen 2008/2015/2022
  - a) Geschäftspraktik, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG
  - b) Unmittelbarkeit? Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG
  - c) Herkunftslandprinzip (-)
  - d) Generalklausel, vgl. § 3 Abs. 2, 3
  - e) Irreführende Geschäftspraktiken, vgl. § 5
  - f) Irreführung durch Unterlassen, vgl. §§ 5a, 5b UWG
  - g) Aggressive geschäftliche Handlungen, vgl. § 4a
  - h) Per se-Verbote, vgl. § 3 Abs. 3 i.V.m. Anh.



## Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

- I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt (UGP-Richtlinie)**
- II. Rechtsharmonisierung im Bereich B2B**
  1. Richtlinie 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung (nach "REFIT" nur geringe Änderungsvorschläge)
  2. Immaterialgüterrechtliche Regelungen
    - a) Marken
    - b) Geographische Herkunftsangaben
    - c) Geschmacksmuster
    - d) Urheberrecht
    - e) Patente





## Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

- I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt (UGP-Richtlinie)**
- II. Rechtsharmonisierung im Bereich B2B**
  1. Richtlinie 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung (nach "REFIT" nur geringe Änderungsvorschläge)
  2. Immaterialgüterrechtliche Regelungen
  3. Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, ABl. 2016 Nr. L 157/1  
⇒ Geschäftsgeheimnisgesetz



## Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

### **I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt (UGP-Richtlinie)**

### **II. Rechtsharmonisierung im Bereich B2B**

1. Richtlinie 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung (nach "REFIT" nur geringe Änderungsvorschläge)
2. Immaterialgüterrechtliche Regelungen
3. Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse)
4. Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, ABl. 2019 Nr. L 111/59

⇒ Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## **I. Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt (UGP-Richtlinie)**

## **II. Rechtsharmonisierung im Bereich B2B**

1. Richtlinie 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung
2. Immaterialgüterrechtliche Regelungen
3. Richtlinie 2016/943 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen
4. Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette
5. Verordnung Nr. 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten („P2B“)
6. Ausblick: Novellierung der Irreführungsrichtlinie



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## III. Durchsetzung

**Fall 2:** Der Beklagte betrieb in G (Deutschland) einen Einzelhandel mit "Textilien, Geschenkartikeln und Neuheiten", für den er zeitweise die Firma "D. S." führte. Er unterhielt dort ein Postfach auf den Namen "D. S. International" und in A. ein Postfach auf den Namen "D. S." In Frankreich wohnhafte Verbraucher erhielten in französischer Sprache abgefasste Schreiben, in denen ihnen die Zusendung von Waren mit einem zugesicherten Wert von mehr als 600 FF versprochen wurde, falls der Einsender seinerseits zuvor 99 FF per Scheck oder internationaler Postanweisung an die "D. S., Postfach G." übersende. In anderen Schreiben wurde die Zusendung von Geld- oder Sachpreisen im Wert von 100 bis 10.000 FF versprochen, wenn die Empfänger zuvor an die "D. S. - Postfach - A. - Allemagne" eine Summe von 59,90 FF schickten. Wer zahlte, erhielt entweder Waren unter dem versprochenen Wert oder überhaupt nichts. Der Kläger ist ein in Bonn ansässiger Verbraucherschutzverein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen und zu fördern.



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## III. Durchsetzung

1. Kollektive Rechtsdurchsetzung
  - Richtlinie 1998/27 über Unterlassungsklagen (nach Kodifizierung Richtlinie 2009/22)
  - Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
    - Löst Unterlassungsklagen-RL ab
    - Behält Zugang über etablierte Verbände bei (“qualifizierte Einrichtungen”), erweitert Klagebefugnis auf **Ausgleichsmaßnahmen**



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## III. Durchsetzung

1. Kollektive Rechtsdurchsetzung
  - Richtlinie 1998/27 über Unterlassungsklagen (nach Kodifizierung Richtlinie 2009/22)
  - Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
    - Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG)  
schafft neues Stammgesetz:  
„Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz; VDuG“



## Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

### III. Durchsetzung

1. Kollektive Rechtsdurchsetzung durch VerbandsklagenRL
2. VO Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, aufgehoben und ersetzt durch VO Nr. 2394/2017
  - a) Amtshilfe
  - b) Durchsetzungsersuchen



# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## III. Durchsetzung

1. Kollektive Rechtsdurchsetzung durch VerbandsklagenRL
2. VO Nr. 2394/2017 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
3. Gesetz über die Durchführung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (EU-VSchDG)
  - a) zuständige Behörde: Bundesamt für Justiz, § 2 Nr. 1 EU-VSchDG
  - b) zentrale Verbindungsstelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, § 3 EU-VSchDG





# Auflösung durch den Unionsgesetzgeber

## III. Durchsetzung

1. Kollektive Rechtsdurchsetzung durch VerbandsklagenRL
2. VO Nr. 2394/2017 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
3. Gesetz über die Durchführung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (EU-VSchDG)
4. Effektivierung der Durchsetzung
  - a) Verbraucheranspruch auf Schadensersatz, § 9 Abs. 2 UWG
  - b) Bußgeldbewehrung bei Verletzung von Verbraucherinteressen durch weitverbreitete Verstöße, §§ 5c, 19 UWG

